

Auf Ew. Majestät gnädiges und gerechtes Gehör vertrauend, unterzeichnet sich als Ew. Majestät

ergebenste Diener
Professor Dr. Bobrik.

Zürich, den 10. Mai 1846.

Die Herrn v. Bobrik zugegangene Antwort lautet:

„Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die an des Königs Majestät gerichtete, zur Verfügung an mich abgegebene Immediatvorstellung vom 10. Mai d. J., daß, so sehr ich den Verlust bedauere, welchen Sie nach Ihrer Versicherung durch das ergangene Debitsverbot der Verlags- und Commissionsartikel des vormaligen literarischen Comptoirs, jetzt der Handlung Julius Fröbel & Comp. in Zürich, erleiden, ich doch habe Anstand nehmen müssen, eine Ausnahme von jener allgemeinen, auf Bundesbeschluß beruhenden Maßregel zu Gunsten eines einzelnen Werkes zu befürworten.“

Berlin, den 10. Juni 1846.

Für den Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage
Bodelschwingh.

Der Herr Minister bedauert also „den Verlust“ und erkennt an, daß dieses Werk wol eigentlich „eine Ausnahme“ verdient hätte, „der Bundesbeschluß aber stehe im Wege.“ Dem Professor Löwig, der sich ebenfalls wegen des Verbotes seiner organischen Chemie, die er als Mitverleger in derselben Handlung erscheinen läßt, an den König gewandt hatte, wurde im Wesentlichen derselbe Bescheid und ausdrücklich anerkannt, wie er „unschuldig“ in Verlust komme.

Die preussische Regierung ist mit der Schweiz nicht im Kriege. Züricher Bücher also, welche gegen Preußen verstossen, müßten in Zürich auf dem Wege Rechtens verfolgt werden. Die Bücher der „unschuldigen“ Autoren hingegen sind kein Corpus delicti, können also auch nicht in Anspruch genommen werden. Das Eigenthum unbetheiligter unschuldiger Privaten kann nach keinem Rechte der Welt mitten im Frieden angegriffen werden. „Unschuldige Bücher“ haben so viel Recht, als unschuldiges Privateigenthum jeder anderen Art, wenn die Staaten in rechtlichem und friedlichem Verkehr sind. Mit einer Buchhandlung allein kann aber doch ein Staat oder Staatenbünd keinen Krieg führen. Die Maßregel kann immer nur gegen kleinere, schwächere Staaten gerichtet werden. Größere dulden keine Beeinträchtigung ihrer Angehörigen wider das Recht. Man denke sich nur, Preußen hätte es in diesem Falle mit England zu thun, und die rechtliche Unmöglichkeit der Maßregel wird sogleich in die Augen springen. Wäre nun aber auch ein Krieg zwischen den zwei Ländern, so dürften doch die einmal von Preußen als rechtliche Existenzen anerkannten und zum Debit zugelassenen Bücher, d. h. das Privateigenthum, nicht angegriffen werden, und wäre es aus Kriegsnoth verletzt worden, so ist dafür der Kriegsschadenersatz der Gebrauch unter civilisirten Nationen. Entweder ersetzt es der eigene Staat, oder der besiegte Feind muß es zahlen.

Die Verbote ganzer Verlags-handlungen sind aus diesen Gründen eine rechtliche Unmöglichkeit. Sie verletzen viele Privatrechtssphären, stören eine Menge Contracte, die rechtlich gültig sind und zerreißen die Friedensverträge und Handelsrechte, die zwischen den Staaten bestehen; sie unterwerfen politisch völlig unbetheiligte Autoren einer Gewaltmaßregel, zu der sie nicht die entfernteste Veranlassung gegeben, während es doch klar ist, daß selbst die politisch mistliebigen oder Injurien enthaltenden Schriften nur wie jede andere Verletzung im Wege Rechtens verfolgt werden können, wenn nicht der verfolgende Staat den Anspruch, eine Rechtsanstalt zu sein, aufgibt und sich für eine Polizei- oder Militär-anstalt ohne Recht mit bloßen Befehlen nach jeweiligem Belieben erklärt. Der deutsche Bund hat die „Unmöglichkeit“ des Verlagsverbotes eingesehen, weil der deutsche Bund „constituirte Rechtsstaaten“, d. h. constitutionelle Staaten, wie Sachsen, Baden, Württemberg, in sich schließt. Der Herr Minister Bodelschwingh hat also in dieser Sache den Bundesbeschluß offenbar mißverstanden und da die Cabi-

netsordre alle Bücher nur vorläufig „bis auf Weiteres“ verbietet, so ist klar, daß Preußen von vornherein das Gefühl hatte, wenn irgendwo, so seien hier Reklamationen zu erwarten und zu berücksichtigen. Preußen wird schwerlich seine Ansprüche darauf, eine Rechtsanstalt zu sein und die Verträge und Friedensverhältnisse zu achten, aufgeben; es versteht sich, daß eine Antastung des „unschuldigen“ Privateigenthums auch für Preußen eine Unmöglichkeit sein muß.

Die Frage: Können Verlagsverbote executirt werden? ist eine Rechtsfrage vom höchsten Interesse, und wir fordern stimmfähige Juristen auf, sich über die enorme Rechtsverletzung des Privateigenthums durch Unterdrückung ganzer Verlags-handlungen auszusprechen.

Streifereien durch das Gebiet des Buchhandels.

Ist es möglich?! Kürzlich meldete uns ein Kunde, der bis jetzt keinen Rabatt von uns erhielt, weil er hauptsächlich nur Subscriptions-Artikel bezog, und weil wir überhaupt der Meinung sind, daß man sich so lange als möglich gegen das leidige Rabattgeben sträuben muß: „ein Paar Stettiner Handlungen hätten ihm 16 $\frac{2}{3}$ % Rabatt offerirt, wenn er von ihnen kaufen wolle, und zugleich sei ihm gesagt, daß dieser Rabatt von jeder soliden Buchhandlung bewilligt würde.“ Wir fragen nun: ist es wohl möglich, daß die Stettiner Buchhandlungen so unverantwortlich handeln können? Unverantwortlich gegen sich selbst, weil ihnen doch, wenn sie 16 $\frac{2}{3}$ % Rabatt geben, blutwenig übrig bleiben kann, unverantwortlich gegen ihre Collegen, die sie, wenn sie solche Aeußerungen, wie vorstehende thun, aufs höchste beim Publikum, welches die Verhältnisse des Buchhandels nicht kennt, compromittiren, ja, die sie geradezu um ihren rechtmäßigen Verdienst bringen! —

Im Börsenblatt f. d. Buchhandel No. 55 vom 12. Juni d. J. befindet sich unter 4252 eine Edictal-Citation des Königl. Land- und Stadtgerichts Braunsberg in Betreff des Nachlasses des verstorbenen Collegen Theile. Diese Citation ist datirt vom 27. Februar 1846 und laut derselben „sollen sich alle die, welche an Hrn. Theile noch Forderungen haben, bis 1. Juli a. c. in Braunsberg melden, widrigenfalls man sonst seiner Ansprüche verlustig gehe.“

Wir müssen hier fragen, was können solche Anzeigen nützen, die am 12. Juni erst ins Börsenblatt kommen und am 1. Juli schon alle Wirkung verloren haben?! Am 1. Juli ist die Nummer 55 des Börsenblattes kaum in die Hände der in weiter Entfernung von Leipzig wohnenden Buchhändler gekommen, und wie ist es diesen Letzteren da möglich, ihre etwaigen Ansprüche geltend zu machen, wenn kaum nahe wohnende Collegen Zeit genug hatten, in aller Eile sich nach Braunsberg zu wenden?! Und, fragen wir weiter, wie ist es möglich, daß die quäst. Anzeige 3 $\frac{1}{2}$ Monate Zeit gebraucht hat, um von Braunsberg nach Leipzig zu gelangen, was allenfalls in 3 $\frac{1}{2}$ Tagen hätte geschehen können? —

Sollten die entfernt wohnenden Collegen, welche Ansprüche zu machen haben, hier nicht Einsprache thun können, so daß zu deren Gunsten der nur bis zum 1. Juli gestellte Termin nicht gültig ist, sondern verlängert werden muß? Collegen, welche ähnliche Fälle schon erlebt und Erfahrungen in solchen Sachen gemacht haben, würden sich ein Verdienst erwerben, wenn sie ihre gemachten Erfahrungen und Resultate mittheilten zum Nutzen und zur Nachachtung für andere Collegen. —

Das heißt doch die Geduld auf harte Probe setzen! Ende des Jahres 1842 erschien bei Thome in Berlin das erste Heft von „Berlachs altem Testament“ und seit der Zeit ist davon nur noch das 2., 3. und 4. Heft erschienen, also in 3 $\frac{1}{2}$ Jahren nur 4 schwache Hefte! — Woran mag nur diese höchst fatale Verzögerung liegen? Die Subscribenten quälen den Sortimentshändler von Zeit zu